

VS_GERICHTE P1 21 37 vom 7. Oktober 2021

VS Kantonsgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 21 37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_21_37)

FR: VS_GERICHTE P1 21 37 du 7 octobre 2021

IT: VS_GERICHTE P1 21 37 del 7 ottobre 2021

Regeste

P1 21 37 URTEIL VOM 7. OKTOBER 2021 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter; Dr. Milan Kryka, Gerichtsschreiber in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, und X _____, Privatkläger gegen Y _____, Beschuldiger und Berufungskläger und Z _____, Beschuldiger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt Valentin Pfammatter (Verleumdung; Üble Nachrede; Beschimpfung) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgericht Leuk und Westlich-Raron vom 22. März 2021 [LWR S1 20 13]

Erwägungen

E. 1.1

Nach der vorliegend anwendbaren StPO (Art. 1 Abs. 1 StPO) ist gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, d.h. des Bezirksgerichts als Einzelgericht und des Kreisgerichts als Kollegialgericht (Art. 19 StPO; Art. 12 EGStPO), mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist, gemäss Art. 398 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 lit. a StPO die Berufung zulässig. Das Kantonsgericht ist Rechtsmittelinstanz (Art. 14 Abs. 1 EGStPO). Bei Berufungen gegen Urteile der Bezirksgerichte darf ein Kantonsrichter allein entscheiden, wenn als Hauptstrafe eine Busse, eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine bedingte Freiheitsstrafe auszufallen und keine vorausgehende bedingte Freiheitsstrafe zu widerrufen ist (Art. 19 Abs. 2 StPO; Art. 14 Abs. 2 Satz 1 EGStPO). Der mit der Behandlung betraute Kantonsrichter kann den Fall vor den Gerichtshof bringen, welcher auch die übrigen Berufungen beurteilt (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 EGStPO). Die Zuständigkeit des in casu entscheidenden Gerichts ist gegeben.

E. 1.2

Die Berufung ist innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils beim erstinstanzlichen Gericht entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils hat die Partei, die Berufung angemeldet hat, dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen und darin anzugeben, inwieweit sie das Urteil anfechtet und dessen Abänderung verlangt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO). Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung die Anschlussberufung erklären (Art. 400 Abs. 1 StPO).

E. 1.3

Mit der Berufung können im Regelfall Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 3 StPO). Das Berufungsgericht kann dazu auf Antrag oder von Amtes wegen weitere Beweise erheben (Art. 389 Abs. 3 StPO). Wer nur Teile des Urteils anfechtet, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf

welche der in Art. 399 Abs. 4 lit. a bis g StPO aufgezählten Teile sich die Berufung beschränkt. Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO). Seine Kontrolle bleibt jedoch im Prinzip auf die beanstandeten Teile beschränkt (Art. 404 Abs. 1 StPO). Es kann aber zugunsten der beschuldigten Person auch nicht angefochtene Punkte überprüfen, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern (Art. 404 Abs. 2 StPO; zur Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide vgl. Art. 392 StPO). Im Umfang der Anfechtung hat die Berufung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Das Berufungsgericht fällt bei Eintreten auf das Rechtsmittel ein neues Urteil (Art. 408 StPO) oder weist die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück, sofern das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel aufweist, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können (Art. 409 StPO).

2. Im angefochtenen Urteil werden den Beschuldigten sechs verschiedene Sachverhalte zum Vorwurf gemacht.

2.1 Das E-Mail der beiden Beschuldigten vom 14. Mai 2017 an die Kunden, Investoren und Kontakte der A _____ gmbh mit folgendem Inhalt: sehr geehrte Kunden, sehr geehrte Freunde der Elektromobilität Wir mussten X _____, aus E _____, als Geschäftsführer absetzen und eine Strafuntersuchung einleiten. X _____ hat keine Berechtigung, im Namen der A _____ gmbh irgendwelche Geschäftstätigkeiten auszuüben. Allfällige Gutscheine für Teslafahrten, die er im Jahre 2017 verkauft hat, sind UNGUELTIG ! Ob sich die A _____ gmbh vom angerichteten finanziellen Schaden wieder erholen kann, wird sich in den nächsten Wochen zeigen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sind sehr enttäuscht. Z _____ Y _____ Geschäftsleitung A _____ gmbh

- 6 - 2.2 Das Buch «Die Not, Chronik eines Betrugs», gedruckt im August 2017, worin der Privatkläger als «die Not» bezeichnet wird und das folgende Textstellen enthält: Was für ein Schwätzer! ... wobei ich immer die Bezahlung übernehme. Er sei grad etwas knapp an Bargeld oder hat schlicht das Portemonnaie vergessen. Kann ja passieren. Heute wissen wir, dass bereits zu diesem Zeitpunkt, also kaum einen Monat nach Gründung der GmbH, 'Die Not' bereits Privatfahrten mit dem Tesla unternimmt, denen nachweislich keine Einzahlung auf das Konto der A _____ gmbh folgen. Alleine im Jahr 2016 sind durch 'Die Not' Fahrten mit dem Tesla im Gegenwert von CHF 3'400.-- durchgeführt worden. Die Uebernachtungen in den Hotels während der Reise nach England begleicht 'Die Not' über die Kreditkarte der GmbH, angeblich wurde seine eigene Kreditkarte nicht akzeptiert. Eine Rückzahlung dieser Bezüge kann bis heute nicht nachgewiesen werden. ... werfe ihm das Ausnutzen der GmbH vor und bemängle seine kaufmännischen Kenntnisse. 'Die Not' nutzt die verbleibenden statutarischen sechs Wochen für die wohl niederträchtigste Betrügerei, die man sich vorstellen kann. Dabei hält er sich geschickt im Hintergrund und schickt gutgläubige Bekannte und Kollegen für seine Betrügereien vor. Gut möglich, dass hier noch eine weitere Betrugslinie abgeht, denn für Betrügereien ist er findig und hat jahrzehntelange Erfahrungen. Mehrere Firmen hat die 'Die Not' bereits in den Sand gesetzt. In den bereits erwähnten sechs Wochen zwischen Ankündigung und erfolgter Absetzung hat 'Die Not' es verstanden, das Konto der GmbH bis auf CHF 2.05 leerräumen. Mit seinem arroganten Grossmaul eckt er bei allen an. Direkt nach der Gerichtsverhandlung geht 'Die Not' zu F _____ und lässt diese Dokumente mitlaufen. F _____ erklärt anschliessend, 'Die Not' habe ihm sichtlich erleichtert beteuert, wir hätten uns geeinigt, und es sei daher kein Problem, dass er etwas aus den Unterlagen holt. 'Die Not' hat die GmbH wirklich ausgenommen ! Seine Machenschaften scheinen uns klar den Tatbestand der Unterschlagung und ungetreuen Geschäftsbesorgung zu erfüllen. Der angerichtete

finanzielle Schaden zu Lasten der A _____ gmbh beläuft sich mittlerweile auf ca. CHF 100'000.--. Zudem hat 'Die Not' mit seiner «Geschäftsführung» die gmbh in den faktischen Konkurs getrieben. Y _____ und ich haben viel Geld und Zeit investiert, um die Ungerechtigkeiten und niederträchtigen Handlungen von 'Die Not' aufzudecken und anzuprangern. Für uns ist klar, die Gesellschaft muss vor solchen Machenschaften geschützt werden und 'Die Not' gehört ins Gefängnis. X _____ ist ein kleines Kind, welches im Sandkasten spielt. Es leiht sich von seinen Kameraden Spielzeug aus und weigert sich dann trotzig und mit viel Geheule am Abend, das Spielzeug wieder zurückzugeben. Alle Versuche, dem Kleinen zu erklären, dass die Sachen ihm ja gar nicht gehören und dass es richtig ist, wenn seine Kameraden sie wieder zurückhaben wollen, dringen nicht in sein eingeschränktes Bewusstsein. Noch heute versucht er, seinen Anerkennungsnotstand mit unzähligen narzisstischen Auftritten mit

- 7 - Tesla und Johammer zu kompensieren. Ob ihm das gelingt, sei dahingestellt. Vielleicht schlägt die Hand des Gesetzes ja doch noch erzieherisch zu. Jedenfalls hat die Geschichte ihm einen schönen Namen beschert – 'Die Not'. 2.3 Das Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 19. September 2017 mit folgendem Text: Es wird festgestellt, dass der damalige Geschäftsführer X _____ bereits im Jahr 2016 Mieteinnahmen nicht deklariert hat und kein Kassabuch geführt wurde. Die Situation im September 2017 zeigt sich noch dramatischer. Im Namen der GmbH, aber nicht im Sinne der GmbH hat der damalige Geschäftsführer X _____ die Aktiven der Gesellschaft unterschlagen und übergibt bei seiner Entlassung als Geschäftsführer das Geschäftskonto bei der G _____ mit einem SF _____ von CHF 2.05. Die A _____ gmbh ist somit faktisch zahlungsunfähig und steht vor dem Konkurs. Kurz vor seiner Entlassung hat X _____ zudem die ausserordentliche Rückzahlung zweier Darlehen veranlasst, welche erst 2019 zur Rückzahlung fällig gewesen wären. Der Inhalt der Kasse, welche laut den Buchhaltungsunterlagen zum heutigen Zeitpunkt ca. CHF 10'000.-- aufweisen sollte, ist unauffindbar. Die neue Geschäftsleitung sieht es als erwiesen an, dass sich X _____ der ungetreuen Geschäftsbesorgung nach Artikel 158 StGB sowie der Widerhandlung gegen das Konkurrenzverbot nach Artikel 8 der Statuten schuldig gemacht hat. Es wird zudem einstimmig beschlossen, den Gesellschafteranteil von X _____ über CHF 1'000.-- zur Verminderung des durch X _____ an der A _____ gmbh angerichteten finanziellen Schadens zu verwenden. Aus den Statuten der A _____ gmbh geht klar hervor, dass die Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsamen ausführen. Der damalige Geschäftsführer X _____ war verpflichtet, geschäftsrelevante Entscheide mit den Gesellschaftern abzusprechen. Das hat er jedoch bewusst unterlassen. Gegenwärtig lässt sich der durch X _____ angerichtete finanzielle Schaden wie folgt beziffern (neue Erkenntnisse vorbehalten) fehlende Mieteinnahmen aus der Tesla-Vermietung 2016: CHF 3'400.-- Inhalt der Kasse vom 31. Dezember 2016: CHF 380.60 Unberechtigte Bezüge aus dem G _____konto ohne Rücksprache mit den Gesellschaftern (Anwaltskosten Luzern, Uebernachtungen Luzern, Verladekosten, Johammerschnittstelle, div. Spesen) CHF 5'031.10 Kasseninhalt Ende Mai 2017, laut Buchhaltungsbelegen CHF 10'000.-- Total CHF 18'811.70 Darin nicht enthalten sind die entgangenen Einnahmen aufgrund der durch X _____ begangenen ungetreuen Geschäftsbesorgungen.

- 8 - 2.4 Das Schreiben vom 11. November 2017 an D _____, in dem geschrieben steht, dass die GmbH vor dem Konkurs stehe, weil X _____ durch den «unseligen»

Miet- vertrag mit H _____ der GmbH die wirtschaftliche Grundlage entzogen habe und dass X _____ der GmbH den Barbetrag von Fr. 10'000.-- entwendet habe 2.5 Das Schreiben vom 11. November 2017 an C _____, welches den vorgenann- ten Text ebenfalls enthält und zusätzlich ausführt, die Beschuldigten als auch sie würden wohl ihr Darlehen und weitere Investitionen über Fr. 65'000.-- verlieren. 2.6 Z _____ wird weiter ein Telefonat mit C _____ und B _____ vom Juni 2017 vorgeworfen, im dem er den Privatkläger als Betrüger bezeichnet und ausgeführt habe, dieser hätte die Unterschrift von C _____ gefälscht, um den Eindruck zu er- wecken, diese habe einen Betrag von Fr. 8'000.-- erhalten. Stattdessen habe er das Geld unterschlagen.

E. 3

Mit Ausnahme des Telefonats wird im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt, dass die verschiedenen Texte im gegenseitigen Einvernehmen der Beschuldigten ver- fasst wurden und dass diese die inkriminierten Textstellen enthalten. Insoweit ist der Sachverhalt erstellt. Die Beschuldigten machen jedoch geltend, dass der Strafantrag (teilweise) verspätet eingereicht wurde, und berufen sich auf den Wahrheits- bzw. Gut- glaubensbeweis.

E. 4

Die Auseinandersetzung zwischen den Parteien muss in den folgenden weiteren Kontext eingeordnet werden: Die Parteien sind zusammen mit D _____, der Lebenspartnerin des Privatklägers, Gesellschafter der A _____ gmbh. Der Privatkläger amte seit der Gründung als Geschäftsführer. Zweck der Gesellschaft war, ein Fahrzeug der Marke Tesla zu erwer- ben und an interessierte Kreise zu vermieten. Zur Finanzierung wurden neben den Ka- pitaleinlagen der Gesellschafter Darlehen aufgenommen, unter anderem bei C _____. Im weiteren Verlauf der Geschäftstätigkeit wurde dazu auch noch ein E- Motorrad der Marke Johammer erworben. Dieser Kauf wurde von Y _____ finan- ziert. Eine eigentliche Erwerbsabsicht war mit der Gesellschaft nicht verbunden und es war für die Gesellschafter hinreichend, wenn die Gesellschaft ohne Verlust betrieben werden könnte. Zwischen den Parteien kam es zu Unstimmigkeiten, sodass der Privatkläger als Ge- schäftsführer ab- und durch die beiden Beschuldigten ersetzt wurde. Diese bezichtigen

- 9 - den Privatkläger, keine ordentliche Buchhaltung geführt und einen Teil der Mieteinnah- men in die eigene Tasche gesteckt zu haben. Weiter soll er das Fahrzeug und die Fir- menkreditkarte zu privaten Zwecken verwendet haben, ohne entsprechende Ausgleichs- zahlungen zu leisten oder zu deren Leistung auch nur in der Lage zu sein. Zudem habe er mit H _____ einen langfristigen Mietvertrag für das Fahrzeug gegen ein einmali- ges Entgelt von Fr. 18'000.-- abgeschlossen, wobei die Unterhaltspflicht bei der Vermie- terin verblieb. Mit dem Geld habe er nichtfällige Darlehen zurückbezahlt, was die Gesell- schaft in einen Liquiditätsengpass führ(t)e. Schliesslich seien anhand der vorhandenen Buchhaltungsbelege Fr. 10'000.-- unauffindbar und vom Privatkläger behündigt worden. Die von den Beschuldigten am 10. April 2017 eingereichte Strafanzeige nahm die Staats- anwaltschaft mit Verfügung vom 11. Mai 2017 nicht anhand. Die gegen die Nichtanhand- nahme erhobene Beschwerde zogen die Beschuldigten am 19. Juni 2018 wieder zurück, um am 20. September 2019 eine neue Strafanzeige in der Sache zu hinterlegen. Das Strafverfahren ist noch hängig und wird von der Staatsanwaltschaft unter der Verfah- rensnummer xxx geführt. Mit Strafbefehl vom 26. April 2021 wurde X _____ der Veruntreuung für schuldig erkannt. Gegen diesen Strafbefehl hat er am 5. Mai 2021 Ein- sprache erhoben. Nach weiteren Einvernahmen der Parteien stellte ihnen die

Staatsanwaltschaft am 16. August 2021 die Anklageerhebung vor Gericht in Aussicht. Das Kantonsgericht hat die Akten dieses Verfahrens von Amtes wegen beigezogen. Der Privatkläger seinerseits datierte seinen Strafantrag wegen der E-Mail vom 14. Mai 2017 sowie dem Telefonat mit C _____ und B _____ auf den 16. Juni 2017 (S. 9 ff.), übergab diese aber erst am 14. August 2017 der Polizei bzw. der Post zu Händen der Staatsanwaltschaft I _____ (S. 2). Am 14. Februar 2018 stellte er sodann Strafantrag wegen des Buches, des Protokolls der Gesellschafterversammlung vom 17. September 2017 und den Briefen vom 11. November 2017 (S. 111 f.).

E. 5.1

Die im vorliegenden Verfahren in Frage stehenden Ehrverletzungsdelikte nach Art. 173 ff. StGB sind nur auf Antrag hin strafbar. Der zeitgerecht gestellte Strafantrag stellt somit eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar. Zeitgerecht bedeutet dabei, dass der Antrag innert einer Frist von drei Monaten seit dem Zeitpunkt eingereicht wurde, in dem die geschädigte Person Kenntnis von der Tat und des Täters hatte (Art. 31 StGB). Ergibt sich im Verlauf des Verfahrens, dass der Strafantrag verspätet gestellt wurde oder wird dieser zurückgezogen, ist das Verfahren einzustellen (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO).

- 10 - Im vorliegenden Verfahren bestehen keine Zweifel über die Urheberschaft der inkriminierten Äusserungen. Insofern fallen die Zeitpunkte der Kenntnis von Tat und Täterschaft zusammen.

E. 5.2

Die Beschuldigten stellen die Rechtzeitigkeit des Strafantrags bezüglich des Telefonats mit C _____, wobei der Zeitpunkt des Telefonats strittig ist, und im Hinblick auf die mit dem zweiten Strafantrag vom 14. Februar 2018 beanstandeten Texte in Frage.

E. 5.2.1.1

In seinem auf den 16. Juni 2017 datierten, aber erst am 14. August der Polizei übergebenen Strafantrag macht der Privatkläger keine Angaben dazu, wann die verschiedenen Telefonate stattgefunden haben sollen. Er zählt vielmehr mehrere Gesprächspartner auf, gegenüber denen sich Z _____ telefonisch in ehrverletzender Weise geäußert haben soll (S. 10). Wann und wie er von diesen Telefonaten erfahren hat, wurde im Verlauf des Verfahrens nicht thematisiert. Anlässlich der Berufungsverhandlung hierzu befragt, konnte der Privatkläger keine näheren Angaben machen (S. 5 f., A. 19 f.). Die Aussage, erst am 17. - 20. November vom Telefonat erfahren zu haben, ist dagegen in jedem Fall unrichtig, da dieses Datum nach dem erhobenen Strafantrag liegt. Das genannte Datum kann sich nur auf die mit dem zweiten Strafantrag beanstandeten schriftlichen Unterlagen beziehen. Hätte das Telefonat somit vor dem 14. Mai 2017 stattgefunden, wäre das Verfahren einzustellen. C _____ hat sich in ihrer polizeilichen Befragung vom 2. Oktober 2017 dahingehend geäußert, dass das fragliche Telefonat «etwa im Juni 2017» mit ihrem Ehemann und am Folgetag mit ihr stattgefunden habe. Über den Zeitpunkt zeigte sie sich unsicher (S. 83 f. A. 6 Abs. 1 und 8). An der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 6. September 2019 (S. 266 ff.) wurde der Zeitpunkt des Telefonats nicht thematisiert. Der Beschuldigte Z _____ wurde in seinen bisherigen Befragungen nicht auf den Zeitpunkt des Telefonats angesprochen und äusserte sich auch nicht spontan dazu, erhob aber auch keinen Widerspruch zum in der Fragestellung genannten Zeitraum (S. 88 A. 16, S. 199 f., S. 699 f. A. 8). An der Berufungsverhandlung konnte er sich an den Zeitpunkt nicht mehr erinnern (S. 976 A. 13). Die Vorinstanz stützt sich auf die Aussage von C _____ ab um

festzustellen, dass das Telefonat im Juni 2017 stattgefunden hat und der Strafantrag somit rechtzeitig gestellt wurde (E. 3.6.2).

- 11 -

E. 5.2.1.2

Der genaue Inhalt des Telefonats ist umstritten. Die Beteiligten sind sich aber dahingehend einig, dass eine von C _____ unter dem Datum vom 27. März 2017 unterzeichnete Quittung über den Empfang von Fr. 8'000.-- in bar als Rückzahlung eines Darlehens zu diesem Telefonat Anlass gab. Dieses ist in die Bemühungen der Beschuldigten einzuordnen, die Buchhaltung der Gesellschaft aufzuarbeiten. In der von den Beschuldigten vom 10. April 2017 hinterlegten Strafklage (S. 571 ff.) findet diese Rückzahlung keine Erwähnung, genauso wie die Langzeitvermietung an H _____, durch welche die finanziellen Mittel zur Rückzahlung der Darlehen beschafft wurden. Hingegen werden diese in der Beschwerde ans Kantonsgericht vom 29. Mai 2017 erwähnt (S. 633 f. Rz. 9), wobei nicht in Frage gestellt wird, dass C _____ dieses Geld tatsächlich erhalten hat. Angesichts des schwer zerrütteten Verhältnisses zwischen den Parteien kann aus diesen Rechtsschriften abgeleitet werden, dass die Beschuldigten am 19. April 2017 von den fraglichen Vorgängen noch keine Kenntnis hatten und am 29. Mai 2017 bereits geklärt war, dass C _____ die fraglichen Mittel tatsächlich erhalten hatte. Für das Kantonsgericht ist damit sehr wahrscheinlich, dass das fragliche Telefonat vor diesem Zeitpunkt, spätestens im Mai 2017, stattgefunden und sich die Zeugin diesbezüglich geirrt hat. Daraus resultieren erhebliche Zweifel an der Rechtzeitigkeit des Strafantrags, da sich nach Wegfall der Aussage der Zeugin weder der Zeitpunkt des Telefonats noch jener der Kenntnisnahme durch den Privatkläger näher eingrenzen lassen. Nach dem Grundsatz von «im Zweifel für den Angeklagten» ist somit davon auszugehen, dass der Privatkläger vor dem 14. Mai 2017 von dem fraglichen Telefonat Kenntnis erhalten hatte und der Strafantrag verspätet gestellt wurde. Das Verfahren ist diesbezüglich einzustellen.

E. 5.2.2

Das Protokoll und das Buch wurden zusammen mit den Briefen von Samstag, 11. November 2017 an D _____, die Lebenspartnerin des Privatklägers, und C _____ verschickt. Der Privatkläger behauptet, am Mittwoch, 15. November 2017 von diesen Schreiben Kenntnis erhalten zu haben. Die Beschuldigten halten dem entgegen, dass der Briefkasten, in den die Sendungen eingeworfen wurden, am Wochenende geleert wurde und die A-Post den Empfängerinnen am Montag, 13. November 2017 zugegangen sein müsste. Diese hätten den Privatkläger wohl umgehend informiert. Der Einwand der Beschuldigten beruht weitgehend auf Mutmassungen. Entgegen ihren Vorbringen ist durchaus plausibel, dass die am Wochenende aufgegebenen Sendungen erst am Dienstag zugestellt wurden. Dasselbe gilt für die Möglichkeit, die Post nicht am Zugangstag, sondern erst am Folgetag zu öffnen und zur Kenntnis zu nehmen. Die

- 12 - These der Beschuldigten, der Privatkläger könnte aufgrund der Verbreitung des Buches schon im September davon Kenntnis erhalten haben, findet in den Akten keine Stütze. Namentlich fehlen konkrete Hinweise, durch welche anderen Personen der Privatkläger von dem Buch erfahren haben könnte. Mit ihren Ausführungen gelingt es den Beschuldigten nicht, wesentliche Zweifel an der Aussage des Privatklägers zu wecken, er habe erst am 15. November 2017 von diesen Schriftstücken erfahren. Der Strafantrag vom 14. Februar 2018 wurde somit fristgerecht gestellt.

E. 6

Inwiefern die hier strittigen Texte ehrverletzend sind, hat die Vorinstanz ausführlich dargestellt und die Beschuldigten setzen sich damit in der Berufung nicht weiter auseinander. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen des Bezirksgerichts verwiesen werden. In Ergänzung dazu ist festzuhalten, dass in der Rechtsprechung des Kantonsgerichts auch die ungefragt und nicht näher begründete Zusendung eines Betreibungsregisterauszugs als üble Nachrede qualifiziert wurde (ZWR 2000 S. 317 ff.).

E. 7.1

Die Beschuldigten wurden weiter zum Entlastungsbeweis zugelassen, was nicht zu beanstanden ist. Wie die Vorinstanz weiter zutreffend ausgeführt hat, kann der Wahrheitsbeweis für strafbares Verhalten dann mit anderen Mitteln geführt werden, wenn die betreffende Strafuntersuchung noch nicht abgeschlossen bzw. das Gerichtsverfahren noch hängig ist. Den Beschuldigten obliegt in diesen Fällen jedoch sowohl die Beweislast wie auch die Beweisführungslast (BGE 132 IV 112 E. 4, 122 IV 318). In Abweichung von der im Strafprozess grundsätzlich geltenden Untersuchungsmaxime obliegt es dabei dem Beschuldigten, die für seine Behauptungen sprechenden Beweise zu benennen. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sind nicht gehalten, von sich aus weitere Abklärungen vorzunehmen, hingegen sind sie verpflichtet, die vom Beschuldigten anerbotenen Beweise abzunehmen und zu würdigen (vgl. Trechsel/Lieber in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 16 zu Art. 173 StGB). Das Bezirksgericht erachtete den Wahrheitsbeweis aufgrund ungenügender Beweismittel als gescheitert. Im erstinstanzlichen Verfahren beantragten die Beschuldigten am 2. Juni 2020, das Verfahren zu sistieren, bis das konnexe Verfahren gegen den Privatkläger (xxx) abgeschlossen sei. Sie wiesen zudem darauf hin, dass dieser Tage die polizeilichen Befragungen stattfänden (S. 513 f.). Mit Verfügung vom 9. Juni 2020 wurde der Sistierungsantrag abgewiesen, da die angeklagten Ehrverletzungsdelikte ansonsten zu verjähren drohten (S. 547 ff.). Mit der Berufung machen die Beschuldigten dem Bezirksgericht zum Vorwurf, ihnen mit diesem Vorgehen die Möglichkeit zur Erbringung des Wahrheitsbeweises

- 13 - genommen zu haben. Um diese Rüge zu überprüfen und eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschuldigten gegebenenfalls zu heilen, hat das Kantonsgericht die Akten des Verfahrens xxx beigezogen. Scheitert der Beschuldigte mit dem Wahrheitsbeweis, steht ihm daneben auch der Gutglaubensbeweis offen (BGE 124 IV 149; Riklin, Basler Kommentar, 4. A., 2019, N. 19 zu Art. 173 StGB). Der Unterschied besteht dabei darin, dass der Beschuldigte nur mit jenen Tatsachen und Beweismitteln zugelassen wird, welche ihm im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Äusserung bereits bekannt waren, während für den Wahrheitsbeweis auch jene Tatsachen und Beweismittel herangezogen werden können, welche erst nach der strittigen Äusserung entstanden oder bekannt geworden sind (Riklin, a.a.O., N. 14 und 23 zu Art. 173 StGB, Trechsel/Lieber, a.a.O., N. 15 und 20 zu Art. 173 StGB). Auf der anderen Seite ist der Nachweis hinreichend, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der Äusserung gute Gründe hatte, diese für wahrhaftig zu halten, auch wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen sollte, dass die Sachlage doch eine andere war. Die beiden Beweise sind einander insofern gleichgestellt, als beide zu einem Freispruch des Beschuldigten führen (ZWR 1985 S. 174).

E. 7.2

Mit ihrer Strafklage vom 20. September 2019 erheben die Beschuldigten dieselben und weitere Vorwürfe, wie in den inkriminierten Textstellen. Es ist daher zu prüfen, ob die entsprechenden Vorwürfe aufgrund der vorhandenen Beweismittel als zutreffend erachtet werden dürfen oder ob zumindest davon auszugehen ist, dass die Beschuldigten, als sie Streitgegenständlichen Texte verfassten, davon auszugehen durften, dass diese höchstwahrscheinlich zutreffend waren. Beide basieren auf der Aufarbeitung der Geschäftsführung des Privatklägers durch die Beschuldigten und die wesentlichen Beweismittel standen ihnen schon zur Verfügung, als sie die hier strittigen Äusserungen tätigten.

E. 7.2.1

Die Vorinstanz hat insbesondere den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbearbeitung (Art. 158 StGB) gegenüber dem Privatkläger als nicht erfüllt betrachtet, weil der Gesellschaft kein Schaden entstanden sei bzw. die Beschuldigten diesen nicht hinreichend beziffert und belegt hätten. Für die zum Wahrheitsbeweis zugelassenen Beschuldigten ist dabei jedoch hinreichend, dass sie gegenüber dem Gericht den wesentlichen Sachverhalt darlegen und beweisen, wobei das Gericht diesen rechtlich zu würdigen hat. Solange dabei ersichtlich wird, dass der Gesellschaft ein Vermögensschaden entstanden ist, wäre dies aus strafrechtlicher Sicht grundsätzlich hinreichend. Eine exakte Bezifferung ist für den Wahrheitsbeweis hingegen entbehrlich. Auf der Sachverhaltsebene ist dabei unbestritten und erwiesen, dass der Privatkläger das einzige ertragbringende

- 14 - Aktivum der Gesellschaft für eine Dauer von 21 Monaten und einen Mietzins von insgesamt Fr. 18'000.-- hergab. Die aus der Weitervermietung durch H _____ vereinbarten Entgelte wurden nicht an die Gesellschaft weitergeleitet, sondern verblieben beim Mieter. Die Gesellschaft trug ihrerseits weiterhin sämtliche laufenden Kosten des Fahrzeugs, neben dem vorausbezahlten Serviceunterhalt insbesondere die Versicherungsprämien und Steuern. Das Mietentgelt verwendete der Privatkläger sodann zur Rückzahlung von ungesicherten Darlehen an die Gesellschaft durch ihm nahestehende Gläubiger. Wie der Privatkläger an der Berufungsverhandlung ausgesagt hat, war ihm damals bewusst, dass es mit der Tesla-Vermietung zu Ende gehen würde. Es ging ihm also darum, noch irgendwie Mittel zu generieren, um die ihm nahestehenden Gläubiger befriedigen zu können (S. 949 A. 14). Das weitere Schicksal der Gesellschaft, die er ohne jede Liquidität zurückliess, kümmerte ihn dagegen offenbar nicht mehr. Mit diesem Vorgehen könnte der Privatkläger sowohl den objektiven wie den subjektiven Tatbestand der Gläubigerbevorzugung (Art. 167 StGB) erfüllt haben. Hingegen fehlt es an der objektiven Strafbarkeitsbedingung einer Konkursöffnung. Indem die Vorinstanz lediglich die Verwendung der Mieteinnahmen betrachtet, um einen Gesellschaftsschaden zu verneinen, greift ihre Analyse der buchhalterischen Auswirkungen des Mietvertrags für die Gesellschaft zu kurz. Da der Gesellschaft jede Liquidität zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs fehlte, war ihre Fortführungsfähigkeit akut in Frage gestellt und es hätte sich wohl eine Umstellung der Bilanz auf Liquidationswerte aufgedrängt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass sich mit dem Abschluss des Mietvertrags der Wert des Fahrzeugs für die Gesellschaft erheblich veränderte und einen Wertberichtigungsbedarf auslöste. Tatsächlich stand das Automobil der Gesellschaft nicht mehr zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung. In der Bilanz konnte der Wagen damit nicht mehr zum aktuellen Wert aufgeführt werden, sondern müsste sofort auf den Wert am Ende der 21-monatigen Mietdauer wertberichtigt werden (Chambre Fédérale, *Manuel suisse d'audit*, Tome 1, *Tenue de la comptabilité et établissement des comptes*, 2009, S. 205 f.;

Swiss GAAP FER 2.16 i.V.m. 2.41, 18.10, 20.5 und 20.6). So wurden mit der Langzeitmiete auf einen Schlag die während der nächsten 21 Monate möglichen Erträge realisiert, und der Barwert der zukünftig zu erwartenden Geldzuflüsse entsprechend vermindert (Swiss GAAP FER 20.6). Als Alternative hätte der Verkaufswert am Ende der Langzeitmiete herangezogen werden können (Swiss GAAP FER 20.6), wobei auch dies bei einem zuvor fabrikneu zum Einstandspreis bewerteten Fahrzeug einen erheblichen Wertberichtigungsbedarf ausgelöst hätte (Swiss GAAP FER 20.5).

- 15 - Der Mietertrag hatte auch die Aufgabe, bzw. Funktion, diesen Wertberichtigungsbedarf auszugleichen und Reserven für die absehbaren Auslagen anzulegen, für die entsprechende Rückstellungen, bzw. transitorische Abgrenzungsbuchungen zu bilden wären (Chambre Fiduciaire, a.a.O., S. 247 ff.; Benz, Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsgemässer Bilanzierung, Diss., 2000, S. 128). Als Alternative dazu müsste ein Teil der Mieteinnahmen als Vorauszahlung passiviert werden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Leistung der Gesellschaft erst zukünftig und in anderen Rechnungsperioden erfolgt (Chambre Fiduciaire, a.a.O., S. 173 f.). Im Ergebnis wurde durch den Abschluss des Mietvertrags das Eigenkapital der Gesellschaft offenkundig erheblich geschwächt, ohne dass an dieser Stelle der exakte Umfang dieser Schwächung besonders festgestellt werden muss. Es wird Aufgabe des gegen den Privatkläger laufenden Strafverfahrens sein, die Grundlagen für eine exakte Quantifizierung zu erstellen. Für den Wahrheitsbeweis ist an dieser Stelle hinreichend, dass der Gesellschaft ein Vermögensschaden entstanden ist. Insofern haben die Beschuldigten den Wahrheitsbeweis erbracht. Der Beschuldigte hat schliesslich an der Berufungsverhandlung behauptet, noch über Gelder aus der Kasse zu verfügen. Diese will er aber – je nach Variante – entweder C _____ herausgeben oder für sich selbst als Entschädigung für seine Arbeit als Geschäftsführer beziehen, die er aber unentgeltlich habe ausüben wollen (vgl. E. 7.2.6 f.). Wenn die Vorinstanz von den Beschuldigten zudem verlangt, für den Beweis eines Vermögensschadens die vollständige Buchhaltung der Gesellschaft zu hinterlegen, kann ihr hierin nicht gefolgt werden. Soweit die Beschuldigten nämlich die für die Buchhaltung relevanten Belege insoweit vollständig eingereicht haben, wie sie ihnen zur Verfügung stehen, kann aus dem Fehlen einer buchhalterischen Darstellungsform nicht auf Beweislosigkeit geschlossen werden, sondern sind die hinterlegten Beweise zu würdigen, bevor auf Beweislosigkeit geschlossen werden könnte. Aktenkundig sind hierzu insbesondere der Kontoauszug des einzigen Bankkontos der Gesellschaft sowie die Übersicht der Tage, an denen das Fahrzeug vermietet war, woraus die Beschuldigten Rückschlüsse auch die zu erwartenden Einnahmen gezogen haben. Ein Kassabuch, bzw. eine Kasse, wurde gemäss den Beschuldigten nicht geführt oder ihnen nicht ausgehändigt, was sie dem Privatkläger denn auch zu Vorwurf machen. Insofern kann den Beschuldigten kein Vorwurf gemacht werden, sie seien ihrer Beweisführungslast nicht nachgekommen. An der Berufungsverhandlung behauptete der Privatkläger freilich, ein Kassabuch geführt und über F _____ an die Beschuldigten

- 16 - herausgegeben zu haben (S. 950 A. 23). Dabei bleibt jedoch unklar, ob sich der Privatkläger auf ein ordentlich geführtes Kassabuch mit einer detaillierten Auflistung von Einnahmen und Ausgaben oder bloss auf eine Sammlung von Quittungen und Belegen bezieht.

E. 7.2.2

Im Hinblick auf den weiter gegenüber dem Privatkläger erhobenen Vorwurf betrügerischer Machenschaften ist zu beachten, dass der Begriff des «Betrugs» in der Laiensphäre erheblich breiter verstanden wird, als nur der Tatbestand von Art. 146 StGB. So kann eine landläufig als «Betrug» bezeichnete Tathandlung im juristischen Sinne als Veruntreuung, ungetreuen Geschäftsbesorgung oder einen der subsidiär anwendbaren Art. 147 ff. StGB subsumiert werden. Indem den Beschuldigten der Wahrheitsbeweis ungetreuer Geschäftsbesorgung gelingt, ist damit auch der in den inkriminierten Schriften erhobene Vorwurf betrügerischer Machenschaften durch den Privatkläger mit abgedeckt.

E. 7.2.3

Schliesslich erblickt die Vorinstanz im Buch «Die Not, Chronik eines Betrugs» noch den Vorwurf der Misswirtschaft (Art. 165 StGB), ohne jedoch hierzu den Wahrheitsbeweis zu prüfen. Dazu war sie insofern berechtigt, als sie den Wahrheitsbeweis schon bezüglich des Vorwurfs der ungetreuen Geschäftsbesorgung als gescheitert betrachtete. Der Vorwurf der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB wird in den angeklagten Textpassagen nicht ausdrücklich erhoben. Er lässt sich aber auf die Ausführungen abstützen, der Privatkläger habe bereits mehrere Firmen in den Sand gesetzt, er habe die Gesellschaftskonten bis auf Fr. 2.05 leergeräumt, die Gesellschaft ausgenommen und faktisch in den Konkurs getrieben. An diesen Vorwürfen ist in einem ersten Schritt zutreffend, dass der Privatkläger Geschäftsführer der J _____ GmbH und der K _____ GmbH war, über welche beide der Konkurs eröffnet wurde. Der erste erhobene Vorwurf erweist sich damit als zutreffend. Die Gesellschaft verfügte nach den insoweit unwidersprochenen Aussagen der Beschuldigten nur über ein einziges Konto bei der G _____. Per 3. Mai 2017, wobei der Privatkläger am 4. Mai 2017 seines Amtes als Geschäftsführer enthoben wurde, war auf diesem Konto noch ein SF _____ von Fr. 2.05 vorhanden (S. 776). Auch diese Behauptung der Beschuldigten erweist sich als wahr. Indem der Privatkläger das einzige wesentliche Aktivum der Gesellschaft langfristig vermietete, die Miete in Form einer Einmalzahlung entgegennahm und damit ihm nahestehende Darlehensgläubiger bediente, - 17 - hat er die Gesellschaft ausgehöhlt und in einen akuten Liquiditätsengpass getrieben. Die Vorwürfe der Beschuldigten erweisen sich auch diesbezüglich als zutreffend.

E. 7.2.4

Weiter machen die Beschuldigten dem Privatkläger zum Vorwurf, Bareinnahmen nicht korrekt zu Gunsten der Gesellschaft verbucht und verwendet sowie der Gesellschaft diverse persönliche Spesen angelastet und das Fahrzeug für Privatfahrten verwendet zu haben, ohne die entsprechende Miete zu bezahlen. Sie stützen sich dafür auf die Einträge im Online-Reservierungssystem und die vom Privatkläger erstellten Gutscheinlisten, welche nicht mit den Einzahlungen auf dem Konto bei der G _____ in Übereinstimmung zu bringen seien. Die Einzahlungen und Überweisungen auf das Konto der Gesellschaft enthalten oft einen vom Einzahlenden bzw. Überweisenden angebrachten Vermerk, für welchen Zeitraum das Fahrzeug gemietet wird und auf den die Zahlung anzurechnen ist. Die Gutscheinlisten enthalten ihrerseits jeweils ein Ausstell- und Einlösedatum, sodass grösstenteils zu erkennen ist, wann ein entsprechender Zahlungseingang erfolgen sollte und wo eine Vermietung im Reservierungssystem durch die Einlösung eines Gutscheins abgegolten wurde. Nach den entsprechenden Anrechnungen machen die Beschuldigten dem Privatkläger zum Vorwurf, für folgende Vermietungen keine Einnahmen zu Gunsten der Firma verbucht zu haben: 22., 23. und 30. April 2016, 1., 2., 13. - 15. Mai 2016, 9. - 12.

und 16. - 19. Juni 2016, 6. Juli 2016, 13. Oktober 2016, 6. - 10. November 2016, 21. - 31. Dezember 2016, 1. - 3. Januar 2017, 1., 3. - 5. und 13. - 16. Februar 2017, 18. - 27. April 2017 und 1. - 3. Mai 2017. Davon sind 3. - 5. Februar 2017 zusätzlich durch eingelöste Gutscheine abgegolten. An seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als Beschuldigter vom 16. August 2021 machte X _____ zum ersten und in seiner eingereichten Stellungnahme vom 29. September 2021 zum zweiten Mal im gesamten Verfahren detaillierte Angaben zu den vorstehenden Vorwürfen. Dabei machte er einerseits geltend, dass das Fahrzeug an den entsprechenden Tagen an Veranstaltungen zur Werbezwecken im Einsatz war, dass es sich um einen fehlerhaften Eintrag handle, dass Reparatur- und Wartungsarbeiten auszuführen waren, dass tatsächliche eine Zahlung erfolgte, oder dass er das Fahrzeug nutzte, um einen neuen Verwalter zu suchen. Insbesondere die letzteren Ausführungen erscheinen wenig glaubhaft, da das Fahrzeug bereits ab dem 1. April 2017 dauerhaft an H _____ vermietet war.

- 18 -

E. 7.2.5

Zudem wird dem Privatkläger von den Beschuldigten vorgeworfen, die Zahlungen für verschiedene Gutscheine nicht an die Gesellschaft weitergeleitet zu haben. Problematisch sind dabei insbesondere, die für die L _____ AG und vom Privatkläger für sich selbst ausgestellten Gutscheine, denen sich keine entsprechenden Zahlungseingänge zuordnen lassen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb der Privatkläger sich selbst Gutscheine ausstellte, während er an anderer Stelle die ordentliche Fahrzeugmiete bezahlte (Buchungen vom 27. April 2016, S. 764, 13. Juni 2016, S. 766, 21. Juni 2016, S. 767, 13. Juli 2016 S. 767, 19. Oktober 2016, S. 769). Ohne plausible Erklärung erhärtet sich damit der Verdacht, dass der Privatkläger sich hier Gratisgutscheine ausgestellt und später eingelöst hat, ohne dass eine entsprechende Leistung zu Gunsten der Gesellschaft erkennbar ist. Diesfalls wäre zumindest der Gutgläubensbeweis erfüllt. An der Berufungsverhandlung hat der Privatkläger behauptet, die Gutscheine erworben zu haben, um Liquiditätsprobleme der Gesellschaft zu beheben. Er habe das Geld in die Kasse gelegt. Auf den Kontoauszügen findet sich keine entsprechende Zahlung (S. 4 f. A. 11 ff.). Eine Durchsicht des Kontoauszugs zeigt, dass am 30. Dezember 2016 die Darlehenszinsen überwiesen wurden. Im Januar folgten die Prämie für die Fahrzeugversicherung, die Steuern, sowie Billag und SUISA-Gebühren. Es bleibt damit unklar, welche Unkosten die Gesellschaft aus der Barkasse zu bezahlen gehabt hätte. Im gleichen Zeitraum Januar bis März 2017 sind sodann mehrere kleinere Einzahlungen über wenige hundert Franken erfolgt, welche mit Zahlungen von Fahrzeugmieten in Verbindung gebracht werden können. Weshalb die Gesellschaft einen grösseren Stock an Bargeld in der Kasse benötigen sollte, ist nicht ersichtlich. Die behauptete Barzahlung des Privatklägers erweist sich als Schutzbehauptung. Dazu kommt, dass der Privatkläger die Barkasse bis heute nicht an die Beschuldigten herausgegeben hat (siehe dazu E. 7.2.7).

E. 7.2.6

Sodann werfen die Beschuldigten dem Privatkläger vor, diverse Spesen über die Firma gebucht und mit dem Fahrzeug Privatfahrten ohne Miete zu zahlen unternommen zu haben. Die einen Vorwürfe der Beschuldigten betreffen die Verwendung der Firmenkreditkarte, um einen privaten Auslandsaufenthalt zu bezahlen. Dem hält der Privatkläger entgegen, er habe der Gesellschaft die entsprechenden Beträge zurückerstattet. Die Analyse des

Kontoauszugs macht jedoch nicht ohne weiteres ersichtlich, wann die entsprechende Zahlung erfolgt sein soll. Auf Nachfrage an der Berufungsverhandlung führte er aus, das Geld in Bar in die Kasse gelegt zu haben. Auch dies ist als Schutzbehauptung zu qualifizieren. Wenn der Privatkläger sodann behauptet, diese Spesen mit seinem Lohn als Geschäftsführer verrechnen zu wollen (S. 948 A. 6), so setzt er sich in einen unauflösbaren Widerspruch zu seiner Behauptung, die Geschäftsführung für ein Jahr

- 19 - gratis erbringen zu wollen (S. 947 A. 5). Dieses Jahr wäre erst im April 2017 abgelaufen. Der Privatkläger rechtfertigt die weiteren Fahrten und Spesen damit, dass er diese unternommen habe, um die Gesellschaft vor den Beschuldigten zu schützen. Hingegen ist nicht erkennbar, inwiefern diese Unternehmungen im Interesse der Gesellschaft und nicht eher im persönlichen Interesse des Privatklägers gelegen haben sollen. Es entsteht der Eindruck, dass der Privatkläger letztlich nicht wirklich in der Lage ist, seine eigene Interessenssphäre von jener der Gesellschaft abzugrenzen. Weshalb der Privatkläger und H _____ zur Vertragsunterzeichnung nach Luzern fahren mussten, wie erster in seiner Stellungnahme (S. 962) ausführt, ist nicht ersichtlich. Auch eine Diskussion über die zukünftige Mietverwaltung kann kaum im Interesse der Gesellschaft, sondern vielmehr in jenem von H _____ gelegen haben. Entsprechend hätten damit zusammenhängende Spesen ihm und nicht der Gesellschaft belastet werden dürfen.

E. 7.2.7

Bezüglich des Betreibungsregistrauszugs ist festzuhalten, dass das Kantonsgericht diesen als dem Wahrheitsbeweis als zugänglich erachtete, in seinem diesbezüglichen Urteil den Beschuldigten jedoch nicht gestattete, diesen zu führen, da er den Auszug in der reinen Absicht versandt hatte, dem Ruf des Geschädigten zu schaden (ZWR 2000 S. 317 ff.). Dies präsentiert sich vorliegend anders. In der fraglichen E-Mail führen die Beschwerdeführer aus, der Privatkläger habe der Gesellschaft einen finanziellen Schaden zugefügt und werde wohl nicht in der Lage sein, diesen zu ersetzen. Der Betreibungsregistrauszug dient, wo er denn mitgeschickt wurde, der Begründung, weshalb die Gesellschaft ihren ehemaligen Geschäftsführer nicht auf zivilrechtlicher Ebene belangt. Da die Beschuldigten mit der Beilage des Auszugs einen grundsätzlich legitimen Zweck verfolgen wollten, sind sie denn auch zum Wahrheitsbeweis zuzulassen. Da nicht bestritten ist, dass der Betreibungsregistrauszug unverfälscht weitergeleitet wurde und eine solche Verfälschung auch nicht angeklagt ist, ist der Wahrheitsbeweis diesbezüglich erbracht. Im Ergebnis muss der Entlastungsbeweis als gelungen betrachtet werden und sind die Angeklagten vom Vorwurf der üblen Nachrede (Art. 173 StGB) freizusprechen.

E. 8

Nach dem Freispruch vom Vorwurf der üblen Nachrede ist der subsidiär anwendbare Tatbestand der Beschimpfung zu prüfen. Der Beschimpfung nach Art. 177 StGB macht sich schuldig, wer eine andere Person nicht durch Tatsachenbehauptungen, sondern durch Werturteile in ihrer persönlichen Geltung herabsetzt (Riklin, a.a.O., N. 4 zu Art. 177 StGB). In ihrem Buch bezeichnen die Beschuldigten den Privatkläger als «Schwätzer», «Grossmaul» und schlicht «Die Not». Diese Ausdrücke stellen im Gesamtzusammenhang des Textes keine Tatsachenbehauptungen dar, sondern haben den Charakter von Werturteilen, welche in der alleinigen Absicht verwendet werden, den Privatkläger in ein schlechtes Licht zu rücken. Aus diesem Grund sind sie auch keinem Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis zugänglich (Riklin, a.a.O., N. 15 zu Art. 177 StGB). Subjektiv ist

Vorsatz erforderlich. Im Zuge der vorliegenden Streitigkeit ist offenkundig, dass es den Beschuldigten ausschliesslich darum ging, den Privatkläger in seiner Ehre

- 21 - zu treffen und zu verletzen. Die gewählten Ausdrücke sind weder sachlich noch angemessen, sondern dienen in erster Linie dazu, den Privatkläger mit Hohn und Spott zu überziehen. Es ist damit nicht zweifelhaft, dass die Beschuldigten mit direktem Vorsatz gehandelt haben. Die tatbeständlichen Äusserungen wurden vorliegend in einer Druckschrift veröffentlicht. Eine unmittelbare Reaktion des Privatklägers, abgesehen von der Einleitung der Strafverfahren, ist nicht aktenkundig. Die Strafbefreiungsgründe der Provokation und Retorsion (Art. 177 Abs. 2 und 3 StGB) erfordern einen hohen Grad der Unmittelbarkeit, wobei die Täterschaft aus dem durch das ungebührliche Verhalten verursachten Affekt heraus handelt, ohne Zeit zu haben, über ihre Wortwahl nachzudenken. Bei schriftlichen Äusserungen ist der Strafbefreiungsgrund der Provokation in der Regel nicht gegeben (Treichsel/Lieber, a.a.O., N. 7 zu Art. 177 StGB). Auch wenn den Beschuldigten der Entlastungsbeweis bezüglich der geschäftsschädigenden Handlungen des Privatklägers gelungen ist, entschuldigt dies nicht die ihm gegenüber gewählte, bewusst verletzende Wortwahl. Die Beschuldigten hätten hinreichend Zeit gehabt, ihren Text zu überdenken und zu redigieren, bevor sie diesen in Druck gaben. Es liegt somit kein Strafbefreiungsgrund vor. Soweit die Beschuldigten vortragen, sie hätten den Text vorab rechtlich prüfen lassen, so bleiben ihre Ausführungen vage und unkonkret. So ist unbekannt, wem sie welchen Text im Einzelnen vorlegten und wie die Antwort genau ausfiel. Ein Rechtsirrtum (Art. 21 StGB) ist damit nicht im Ansatz glaubhaft gemacht. Die Beschuldigten sind wegen ihres Buches «Die Not, Chronik eines Betrugs» der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig zu sprechen.

E. 9.1

Die Berufung nach Art. 398 ff. StPO ist ein reformatorisches Rechtsmittel (BBI 2006 S. 1318 Ziff. 2.9.3.3). Das Kantonsgericht verfügt demzufolge als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher sowie rechtlicher Hinsicht und selbst bezüglich der Strafzumessung (vgl. Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Es ist ihm somit gestattet, die Strafe unter Berücksichtigung der wesentlichen Strafzumessungsfaktoren selbst festzusetzen (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Bundesgerichtsurteil 6B_245/2015 vom 5. Mai 2015 E. 1), wobei es bei gehöriger Bemessung der Strafe durch die Vorinstanz sich deren Ausführungen zu Eigen machen kann und auf diese verweisen darf.

- 22 -

E. 9.2

Das Gericht bemisst die Sanktion innerhalb des vorgegebenen Strafrahmens nach dem Verschulden des Täters. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. auch Art. 34 Abs. 1 Satz 2 StGB). Verschulden im Sinne von Art. 47 StGB ist das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs und bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der zu beurteilenden Straftat (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 mit Hinweisen). Das (Tat-)Verschulden setzt sich aus objektiven und subjektiven Tatumständen zusammen (sog. „Tatkomponenten“), deren wesentlichen Kriterien der Gesetzgeber in Art. 47 Abs. 2 StGB kodifiziert hat. Das Gericht hat bei der objektiven Tatschwere z.B. die Art und Weise des Vorgehens und das Ausmass der Verletzung und Gefährdung des Rechtsguts zu prüfen (Mathys, Strafzumessung, 2016, N. 66 ff. und N. 72 ff.). Die subjektive Tatschwere

bezieht sich u.a. auf die Beweggründe und die kriminelle Energie des Täters (Mathys, a.a.O., N. 101 und N. 105 ff.). Das Gericht hat neben diesen tatbezogenen Komponenten individuelle, täterbezogene Umstände zu beachten, die mit der zu beurteilenden Straftat nicht im Zusammenhang stehen (vgl. Art. 47 Abs. 1 Satz 2 StGB; BGE 134 IV 17 E. 2.1 m. w. N.). Vorstrafen fallen unter die „Täterkomponenten“, die Vorstrafenlosigkeit wirkt sich demgegenüber bei der Strafzumessung ausser bei aussergewöhnlicher Gesetzestreue neutral aus. Sie ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (BGE 136 IV 1 E. 2.6). Das Verhalten nach der Tat gehört zu den Erkenntnisquellen für die Täterpersönlichkeit (BGE 113 IV 57).

E. 9.3

Die Beschuldigten werden der (mehrfachen) üblen Nachrede frei- und der Beschimpfung schuldig gesprochen. Dies eröffnet dem Gericht einen Strafraum bis zu 90 Tagessätzen. Für Z _____ wurde erstinstanzlich eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen und für Y _____ eine Zusatzgeldstrafe von 36 Tagessätzen verhängt. Aufgrund des Verschlechterungsverbots ist Kantonsgericht an diese Höchststrafen gebunden.

E. 9.4

Im Feld der verschiedenen möglichen Beschimpfungen wiegen die von den Beschuldigten gewählten Ausdrücke nicht besonders schwer. Allerdings wurde die Druckschrift in erheblicher Zahl vervielfältigt und an Personen im persönlichen und beruflichen Umfeld des Privatklägers verschickt. Aus subjektiver Sicht ist festzuhalten, dass die Beschuldigten mit direktem Vorsatz gehandelt haben und nur ein geringes Unrechtsbewusstsein zeigen. Es wäre ihnen ein leichtes gewesen, in ihrer Broschüre auf Beschimpfungen zu verzichten. Aufgrund der erdrückenden Beweislage kann auch deren Geständnis nicht strafmindernd berücksich-

- 23 - tigt werden. Z _____ ist nicht vorbestraft, während Y _____ wegen Nichtrückgabe von Kontrollschildern verurteilt ist. Die Vorstrafenlosigkeit und die nicht einschlägige Vorstrafe wirken sich vorliegend neutral aus. Aus subjektiver Sicht ist das Verschulden als erheblich einzustufen, welches einzig durch den Umstand reduziert wird, dass beide Beschuldigte sich zumindest indirekt als Geschädigt gefühlt haben. Für Z _____ ist folglich aufgrund der objektiven Komponente eine Einsatzstrafe im unteren Drittel auszusprechen. Die subjektive Komponente gebietet es jedoch, die Strafe in der oberen Hälfte bei 20 Tagessätzen festzulegen. Für Y _____ ist eine Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons I _____ wegen Nichtabgabe der Kontrollschilder auszusprechen. Die Vorinstanz hat die Grundsätze zur Gesamtstrafenbildung in Erwägung 5.3.2 zutreffend dargestellt, worauf verwiesen werden kann. Nach Auffassung des Kantonsgerichts wäre die mit dem Strafbefehl ausgesprochene Strafe von 6 Tagessätzen für die Beschimpfung um 20 Tagessätze zu schärfen und somit eine Gesamtstrafe von 26 Tagessätzen zu bilden. In diesem Sinne ist auf eine Zusatzstrafe von 20 Tagessätzen zu erkennen.

E. 9.5

Die Höhe der Tagessätze wurde vor der Berufungsinstanz nicht gerügt und das Kantonsgericht sieht aufgrund der Akten keinen Anlass von der Berechnung der Tagessatzhöhe von Fr. 100.-- für Z _____ und Fr. 185.-- für Y _____ abzuweichen. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden.

E. 9.6

Das Bezirksgericht hat die Geldstrafen bedingt ausgesprochen, was nicht zu beanstanden ist und worauf verwiesen werden kann. Daneben hat die Vorinstanz auch noch Denkkzettelbussen verhängt. Eine bedingte Strafe kann gestützt auf Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Die Bestimmung dient in erster Linie dazu, die Schnittstellenproblematik zwischen Busse (für Übertretungen) und bedingter Geldstrafe (für Vergehen) zu entschärfen. Die Strafenkombination erhöht darüber hinaus ganz allgemein die Flexibilität der Gerichte bei der Auswahl der Strafart. Sie kommt in Betracht, wenn man dem Täter den bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe gewähren möchte, ihm aber dennoch in gewissen Fällen mit der Auferlegung einer zu bezahlenden Geldstrafe oder Busse einen spürbaren Denkkzettel verabreichen möchte. Die Strafenkombination dient hier spezialpräventiven Zwecken (BGE 135 IV 188 E. 3.3). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, ob und wie es die Strafenkombination von Art. 42 Abs. 4 StGB anwenden will (Bundesgerichtsurteile 6B_561/2019 vom 7. Oktober 2019 E. 2.1, 6B_1042/2008 vom 30. April 2009 E. 2.2).

- 24 - Im Unterschied zur Vorinstanz, welche den Entlastungsbeweis als gescheitert erachtete, beurteilt das Kantonsgericht diesen als erfüllt. Damit erklärt sich auch das diesbezüglich fehlende Unrechtsbewusstsein der Beschuldigten. Im Hinblick auf die Beschimpfungen dürfte den Beschuldigten hinreichend klar geworden sein, dass sie sich zu mässigen haben. Auf eine Verbindungsbusse kann daher aus Spezialpräventiver Sicht verzichtet werden.

E. 10.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder andere Behörden, namentlich der Polizei, fallen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8 ff. zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton übernommen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Sie bezahlt bei einem Teilfreispruch die Kosten grundsätzlich anteilmässig, d.h. im Rahmen des Schuldspruchs. Die Verfahrenskosten können ihr bei einem Freispruch ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegers oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann einer Partei, welche ein Rechtsmittel ergriffen hat und einen für sie günstigeren Entscheid erwirkt, die Verfahrenskosten auferlegen, wenn (a.) die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder (b.) der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang; bei einem Teilfreispruch ist nach den für die Kostentragung geltenden Grundsätzen zu prüfen, ob die beschuldigte Person eine Entschädigung für die Taten, die mit einem Freispruch endeten, beanspruchen kann (Art. 429 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des

Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329). Die Strafbehörden können ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten

- 25 - Vermögenswerten verrechnen (Art. 442 Abs. 4 StPO). Bund und Kantone regeln nach Art. 424 Abs. 1 StPO die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009 ist im Wallis anwendbar. Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Letztere wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Gebührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Sie beträgt für das Untersuchungsverfahren Fr. 90.-- bis Fr. 6'000.-- und für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.-- bis Fr. 2'400.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. b und c GTar). Die Gebühr bewegt sich für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht zwischen einem Minimum von Fr. 380.-- und einem Maximum von Fr. 6'000.-- (Art. 22 Abs. 1 lit. f GTar).

E. 10.2

Die Vorinstanz hat vorliegend die Gebühr für die Strafuntersuchung auf Fr. 1'567.-- und die eigenen Gerichtskosten auf Fr. 1'400.-- festgesetzt, also insgesamt Fr. 2'967.--. Diese Beträge, die sich jeweils im Rahmen des Tarifs bewegen, können bestätigt werden. Im Berufungsverfahren fielen Auslagen im Betrag von Fr. 25.-- für die Weibelin an (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es war ein mittleres Dossier zu behandeln, in dem der vorinstanzliche Entscheid angesichts des weitgehend unstrittigen objektiven Sachverhalts im Hinblick auf den Entlastungsbeweis und aus rechtlicher Sicht vollständig zu überprüfen war. In Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien, erweist sich eine Gerichtsgebühr im mittleren Bereich und damit von Fr. 975.-- als angemessen, so dass sich die Kosten der Berufungsinstanz auf Fr. 1'000.-- belaufen.

E. 10.3

Angesichts der weitergehenden Freisprüche sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte dem Staat und zu je einem Viertel den beiden Beschuldigten aufzuerlegen. Im Rechtsmittelverfahren obsiegen die Beschuldigten ebenfalls ca. zur Hälfte, sodass die Kostenaufgabe analog vorzunehmen ist. Der Privatkläger hat keine Zivilansprüche geltend gemacht, sich am erstinstanzlichen Verfahren nicht beteiligt und im Berufungsverfahren keine besonderen Anträge gestellt. Ihm können daher keine Kosten auferlegt werden.

E. 10.4

Die Beschuldigten haben Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung, wobei sich nur Z _____ durch einen Rechtsanwalt verteidigen liess.

- 26 - Für das Untersuchungsverfahren ist das ordentliche Honorar in der Regel zwischen Fr. 550.-- und Fr. 5'500.-- festzulegen, während für das Verfahren vor Bezirksgericht ein Rahmen von Fr. 550.-- bis Fr. 3'300.-- zur Anwendung kommt (Art. 36 lit. d und f GTar). Insgesamt hat das Honorar eines Verteidigers bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zwischen Fr. 1'100.-- und 8'800.-- zu liegen. Der Verteidiger hat vor der ersten Instanz eine Honorarnote von Fr. 8'744.40 bei einem Stundensatz von Fr. 252.-- zzgl. Spesen von Fr. 342.40 (beides ohne MWST) hinterlegt. Für die Festlegung der Entschä-

digung zwischen diesen Grenzwerten sind die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die finanzielle Situation der Partei und die nützlich aufgewandte Zeit zu berücksichtigen (Art. 27 Abs. 1 GTar). Von den geltend gemachten 34 h 42 min entfallen 75 min auf Kurzbriefe. Diese entsprechen Weiterleitungen, also Sekretariatsarbeiten, welche nicht gesondert zu entschädigen sind. Weiter sind die Reisezeiten von Brig nach Visp (zweimal 15 min) und nach Leuk (30 min) praxisgemäss um die Hälfte zu kürzen. Von den Spesen sind Fr. 30.-- für die Dossiereröffnung abzuziehen. Die volle Entschädigung für das Stundenhonorar ist auf Fr. 6'000.-- festzusetzen. Dazu kommen die Spesen von Fr. 312.40 sowie die MWST von 7.7%, was einem Anspruch von (gerundet) Fr. 6'800.-- führt. Diese ist zur Hälfte dem Staat Wallis aufzuerlegen.

E. 10.5

Im Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist die Entschädigung der Verteidigung zwischen Fr. 1'100.-- und Fr. 8'800.-- festzusetzen (Art. 36 lit. j GTar), wobei die vorgenannten Kriterien für die Bemessung innerhalb dieses Rahmens ebenfalls anzuwenden sind. Der Verteidiger musste eine Berufungserklärung einreichen und an der Berufungsverhandlung teilnehmen, welche 3 h 10 min gedauert hat. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Anwalt das Urteil mit seinem Mandanten besprechen müssen. Da sich weitgehend dieselben Fragen stellen, wie im erstinstanzlichen Verfahren, und der objektive Sachverhalt unstrittig ist, kann die volle Entschädigung für die Verteidigung im unteren Drittel bei Fr. 2'500.-- (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt werden. Auch diese ist dem Staat Wallis zur Hälfte aufzuerlegen.

- 27 - Das Kantonsgericht erkennt

1. Das Verfahren gegen Z _____ betreffend den Telefonanrufen bei C _____ und B _____ wird eingestellt. 2. Z _____ und Y _____ werden vom Vorwurf der üblen Nachrede nach Art. 173 StGB bzw. der Verleumdung nach Art. 174 StGB betreffend die Publikation auf der Homepage der A _____ gmbh im Mai/Juni 2017, der Briefe vom

E. 11

Der Staat Wallis hat Z _____ für das kantonsgerichtliche Berufungsverfahren mit Fr. 1'250.-- zu entschädigen.

Sitten, 7. Oktober 2021

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.